

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Träger von stationären Einrichtungen der
Erziehungshilfe und von Einrichtungen der
Eingliederungshilfe behinderter Kinder und
Jugendlicher in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Gisela Heller

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411371

Gisela.Heller@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der
Erziehungshilfe und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für
behinderte Kinder und Jugendliche**

Aktualisierte und ergänzende Informationen zum Umgang mit dem
Coronavirus

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-6562/20-13-5677/2020

Erfurt, 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Robert-Koch-Institut hat die Gefahr des Coronavirus für die Bevölkerung
als „hoch“ eingestuft. Soziale Kontakte sollen entsprechend der seit Montag,
dem 23. März 2020 **bundesweit geltenden Regeln** soweit wie möglich auf
das unabdingbar Notwendige beschränkt und Infektionsketten vermieden
bzw. unterbrochen werden.

Eine der Regeln besagt, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum

- a) nur alleine oder
- b) mit einer weiteren Person oder
- c) im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet ist.

Die Teilnahme an erforderlichen Terminen, individuellem Sport und
Bewegung an der frischen Luft sind weiter möglich.

Das bedeutet, dass Kinder oder Jugendliche ohne Begleitung nur allein oder
zu zweit (mit dem nötigen Abstand) im öffentlichen Raum unterwegs sein
dürfen. Auf die Einhaltung der Regel ist zu dringen.

Die Regelung nach c) ist in Analogie zum familiären Kontext auszulegen.
D. h. Betreuungspersonen können sich mit bis zu fünf Kindern/Jugendlichen
gleichzeitig im öffentlichen Raum bewegen. Es wird den Trägern empfohlen,
die Einrichtung mit einer entsprechenden Bescheinigung auszustatten,
welche im Bedarfsfalle gegenüber den Ordnungsbehörden als Legitimation
dient.

Die Gefahren und von offizieller Stelle ergriffenen Maßnahmen bleiben
darüber hinaus nicht ohne Auswirkung auf die o. g. Einrichtungen,
insbesondere deren Personalsituation (durch erweiterte Betreuungszeiten,

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

erhöhten Betreuungsbedarf, krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern usw.).

In den letzten Tagen erreichten uns zahlreiche Fragen. Bitte verstehen Sie dieses Schreiben als Beitrag, sich an Hand der folgenden Festlegungen, Hinweise und Anregungen träger- und einrichtungsbezogen mit der gebotenen Sorgfalt weiterhin mit den tagesaktuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen, um möglichen Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe, präventiv und effektiv Rechnung tragen zu können.

Die nachfolgend skizzierten Anregungen und Hinweise gelten bis auf Weiteres und zunächst bis zum 19. April 2020. Über Änderungen oder Weitergehendes werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Meldepflichten nach dem SGB VIII hingewiesen.

Änderungen im Betreuungssetting - wie unter Pkt. (2) skizziert - sind mit dem TMBJS, Referat 43 abzustimmen. Einer Änderung der Betriebserlaubnis bedarf es wegen der Dauer und des Charakters der Maßnahmen nicht.

(1) Möglichkeiten Personalausfall/-problemen zu begegnen

- Prüfen Sie trägerintern, inwieweit sozialpädagogische Fachkräfte aus Bereichen, die zurückgefahren wurden, umgesetzt werden können.
- Erörtern und prüfen Sie gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, inwieweit im Bedarfsfalle sozialpädagogische Fachkräfte trägerübergreifend aus anderen Bereichen, die zu schließen waren, für Betreuungsaufgaben der Einrichtungen eingesetzt werden können (z. B. Jugendsozialarbeit, Jugendclubs, Familienzentren etc.).
- Klären Sie mit den fallzuständigen Jugendämtern, inwieweit laut Hilfeplan in Kürze bevorstehende Entlassungen von Kindern und Jugendlichen vorgezogen werden können.
- Neuaufnahmen innerhalb der Kapazität können erfolgen, sowie die Personalsituation dies zulässt.

(2) Betreuung in personellen Notsituationen aufgrund erhöhten Krankenstandes und/oder angeordneter Quarantäne für Mitarbeiter

- Die Betreuung ist täglich 24 Stunden durch sozialpädagogische Fachkräfte abzusichern. Nach Möglichkeit sind die Gruppenstrukturen aufrecht zu erhalten.
- In personellen Zwangslagen können gruppenübergreifende Betreuungen für bis zu maximal 16 Kinder/Jugendliche realisiert werden. Tritt dieser Fall ein (dies würde einer Gruppenzusammenlegung entsprechen), ist mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. Ergänzende Leistungen können durch Hilfskräfte erbracht werden.

Die Hinzuziehung externer sozialpädagogischer Fachkräfte, ggf. flankierende Betreuung durch Hilfskräfte aus der Trägerorganisation, (vorzugsweise Personen, die den Kindern und Jugendlichen bereits bekannt sind) ist möglich.

- Von der o. g. Regelung sind Gruppensettings mit der Zielgruppe „Kinder bis 6 Jahre“ ausgenommen.
- Inobhutnahme-Plätze sind vorrangig personell abzusichern.
- In den Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche sind die mit dem TLVwA abgeschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen aufrecht zu halten. Begründete Ausnahmefälle müssen sich an den individuellen medizinischen, therapeutischen und heilpädagogischen Notwendigkeiten orientieren. Diese sind mit dem örtlichen Träger abzustimmen, das Referat 43, Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ist vorab zu informieren.

(3) Kontakte der Kinder und Jugendlichen nach außen, Besucherregelung, Reisen

- Personenkontakte nach außen sollen auf das unabdingbar Notwendige beschränkt werden. Besprechen Sie die insofern erforderlichen Abweichungen vom Hilfeplan vorab mit den fallführenden Jugendämtern.
- Besuche von außen sollen möglichst ausgesetzt werden, stattdessen werden Kontakte per Telefon, Brief, E-Mail oder soweit vorhanden per Skype o. ä. empfohlen.
- Die veränderten Besuchsregelungen sollen mit den Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormündern kommuniziert werden.
- Es wird empfohlen, geplante Reisen mit den Kindern und Jugendlichen (unmittelbar bevorstehende Ferienfreizeit) abzusagen.
- Näheres zu Betretungsregelungen siehe Anlage

(4) Pädagogik/Alltagsgestaltung

- Die altersgerechte Sensibilisierung/Aufklärung und Anleitung/Kontrolle der Kinder und Jugendlichen zum adäquaten Verhalten hinsichtlich Hygiene sowie Husten- und Niesetikette, körperlichem Abstandhalten etc. ist fortlaufend erforderlich.
- Mit den Kindern und Jugendlichen sollte die Notwendigkeit, Außenkontakte zu reduzieren, altersgerecht besprochen und vereinbart werden.
- Da zwar der Schulbesuch ausgesetzt, dennoch schulische Aufgaben zu erledigen sind, sollten hierfür feste Zeiten mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart werden.
- Bei Aktivitäten im Freien sollen Menschenansammlungen, öffentliche Spielplätze etc. gemieden werden. Nach Möglichkeit sind Aktivitäten in der Natur bzw. auf dem eigenen Gelände zu bevorzugen.

(5) Notfallplan/Mitarbeiterschulung/Schutzvorkehrungen

Bereits mit den vorangegangenen Schreiben zum Thema Coronavirus informierten wir vorsorglich zu Präventivmaßnahmen, Handlungserfordernissen und Informationsquellen.

- Bleiben Sie auf dem Laufenden über die Entwicklungen bzgl. der Virenverbreitung und empfohlener Maßnahmen und angeordneter Einschränkungen. Nutzen Sie hierbei seriöse Informationsquellen (vergl. Schreiben vom 13. März 2020).
- Arbeiten Sie eng mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und Jugendämtern zusammen.

- Überprüfen Sie, ob es zielgruppenspezifische Besonderheiten bei den erforderlichen Hygienemaßnahmen gibt und sorgen Sie entsprechend vor.
- Setzen Sie sich konkret und praxisorientiert damit auseinander, dass es zu angeordneten Quarantänesituationen kommen kann. Überprüfen Sie daher, ob zusätzliche Einzelzimmer und separate Sanitärräume freigezogen/bereitgestellt werden können, um die Ansteckungsgefahr durch Erkrankte zu vermindern.
- Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets über die in diesem Kontext erforderlichen Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und einzuhaltenden Informations- und Meldekettens aktuell auf dem Laufenden gehalten sind.
- Halten Sie die Adressen, Ansprechpartner und Kontaktdaten von Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fallzuständigen Fachkräfte der Jugendämter auf dem aktuellen Stand.
- Sorgen Sie für die Bereitstellung ggf. den Ersatz entsprechender Schutzkleidung für Mitarbeitende einschließlich der Desinfektionsmaterialien. Wir bemühen uns, dass die Einrichtungen bei der eventuellen Bereitstellung von Materialien durch das Land berücksichtigt werden.
- Sollte es die Möglichkeit geben, die Kosten für personellen Mehrbedarf aufgrund geschlossener Schulen und Kindertageseinrichtungen zumindest teilweise vom Land erstattet zu bekommen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Selbstverständlich werden wir Sie auch weiterhin informieren und stehen für Fragen zur Verfügung. Weiterführende Informationen finden Sie auch unter:
<https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html#shzeFAQ2>.

Wir bedanken uns für Ihr großes Engagement. Wir wissen, wie herausfordernd die Zeiten für alle Beteiligten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viola Gehhardt
Referatsleiterin

Anlage

Betreutungsregelungen für Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, sonstiges Personal, Eltern in den Einrichtungen:

Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften anderweitige Verfügungen erlassen wurden gilt Folgendes:

Unterscheidung in fünf Personenfallgruppen (Fachkräfte, Kinder, Eltern und Sonstige betreffend):

1. nachweislich an COVID-19 Erkrankte,
2. Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten
3. Reiserückkehrer,
4. Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen
5. sonstige Personen.

Zu 1: Personen, die an COVID 19 erkrankt sind

An COVID-19 erkrankte Personen **dürfen die Einrichtung nicht betreten**.

Diese Personen werden nicht in die Einrichtung gelassen.

Sie müssen umgehend isoliert und gegebenenfalls auch im Krankenhaus behandelt werden.

Sie unterliegen als Erkrankte der Zuständigkeit den Gesundheitsämtern.

Zu 2: Personen, mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen direkten Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, **dürfen die Einrichtung innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten**.

Wir weisen darauf hin, dass diese Personen sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden müssen.

Zu 3: Reiserückkehrer

Kehren aktuell Kinder oder Fachkräfte bzw. weiteres Personal von Reisen aus dem Ausland zurück, so ist danach zu differenzieren, ob es sich bei dem Reiseziel um ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet (Punkt 1) oder um sonstiges Ausland (Punkt 2) handelt. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Punkt 1 „Ausgewiesenes Risikogebiet“: Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, **dürfen die Einrichtung für insges. 14 Tage nach Rückkehr aus diesen Gebieten nicht betreten**.

Treten innerhalb dieser 14 Tage **akute Atemwegs-Symptome** auf, sollten Rückkehrer aus Risikogebieten (nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise) einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

Punkt 2 „Sonstiges Ausland“: Personen, die von sonstigen Auslandsreisen zurückkehren, dürfen das Internat nach wie vor besuchen bzw. dort tätig werden.

Zu 4: Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen

Kinder und Jugendliche, Fachkräfte sowie Personal, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **dürfen die Einrichtung als Besucher nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält. Bitte sich unverzüglich mit Gesundheitsamt oder Arzt/Ärztin abstimmen (s. auch unser Schreiben vom 13. März 2020).

Zu 5: Sonstige Personen

Alle sonstigen Personen dürfen die Einrichtung grundsätzlich betreten.